

den die Aufrechterhaltung eines Unterschiedes rechtfertigenden Gedanken an, daß das nichteheliche Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Elternteile lebt. Für die hier anzustellende Untersuchung ist es wichtig festzuhalten, daß der in erster Linie zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Grundrechte berufene Gesetzgeber die uneingeschränkte Gleichstellung des nichtehelichen mit dem ehelichen Kind nicht zu vollziehen beabsichtigt und sie aus objektiven, in der Sache selbst liegenden Gründen nicht vollziehen kann.

Was als rechtlicher Vorteil und was als rechtlicher Nachteil für das nichteheliche Kind anzusehen ist, ist nach Art. 33 der Verfassung auf das zwischen ihm und seinen Eltern nach dem übernommenen Recht des BGB bestehende Rechtsverhältnis zu beziehen. Daraus ergibt sich als Grenze der durch die Verfassung gebotenen Analogie, daß sie nur für den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger in Betracht kommt, nicht aber für die Wechselseitigkeit desselben und — wie schon bemerkt — nicht für die Begründung erbrechtlicher Rechtsfolgen. Ein Unterhaltsanspruch des Erzeugers gegen das nichteheliche Kind wird nicht begründet, da er im übernommenen Recht nicht enthalten ist. Sein Fehlen bedeutet für den Erzeuger keinen Rechtsnachteil. Im Gegenteil: die Begründung eines im übernommenen Recht nicht enthaltenen Unterhaltsanspruchs des Erzeugers würde für diesen einen Rechtsvorteil darstellen, den das Analogiegebot der Verfassung nicht zuläßt. Damit scheidet die Möglichkeit aus, in diesem Verhältnis die Wechselseitigkeit der Unterhaltsverpflichtung durch analoge Auslegung zu begründen. Erbrechtliche Rechtsbeziehungen bestehen nach positivem Recht weder zugunsten des nichtehelichen Kindes und seiner Verwandten noch zugunsten des Erzeugers und dessen Verwandten. Sie können mithin ebenfalls nicht durch analoge Auslegung begründet werden. Um sie zu begründen, bedarf es eines speziellen Gesetzgebungsaktes, da anderenfalls ein Vorteil für beide Teile einträte, den die Verfassung nicht zuläßt.

Das Analogiegebot des Art. 33 der Verfassung bezieht sich mithin nur auf die Unterhaltsberechtigung des nichtehelichen Kindes gegen den Erzeuger. Das nichteheliche Kind besitzt insofern einen aus § 1589 Abs. 1 BGB analog abzuleitenden Unterhaltsanspruch gegen den Erzeuger und dessen Aszendenten. Er kann — wie darzulegen versucht wurde — nicht durch den Hinweis auf die schuldrechtliche Natur des Unterhaltsanspruchs nach dem BGB geleugnet werden. Diese Rechtskonstruktion dient nur dazu, den Unterhaltsanspruch zu verselbständigen und von den zugrunde liegenden familienrechtlichen Verhältnissen unabhängig zu machen. Es steht ihm auch nicht der Umstand entgegen, daß es an der für die familienrechtliche Natur kennzeichnenden Wechselseitigkeit der Unterhaltsverpflichtung fehlt und daß aus der Verwandtschaft nicht die damit in der Regel zusammenhängenden erbrechtlichen Folgen hergeleitet werden können. Ebenso steht

ihm nicht das Bedenken entgegen, daß wegen der in der Regel fehlenden Feststellung der blutsmäßigen Abstammung des nichtehelichen Kindes vom Erzeuger der in Anspruch genommene Aszendent alle sich auf die Abstammung beziehenden Einwendungen geltend machen kann, die im Vorprozeß gegen den Erzeuger bereits beschieden worden sind. Obwohl auch hierin tatsächlich eine Schlechterstellung des nichtehelichen Kindes zum Ausdruck kommt, findet auch sie ihre Rechtfertigung in dem Mangel ehelicher Verbindung der Elternteile. Sie kann daher nur durch einen Akt spezieller Gesetzgebung beseitigt werden, die z. B. durch obligatorische Einführung der Vaterschaftsfeststellung im Statusverfahren herbeigeführt werden könnte.

Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen die Aszendenten des Erzeugers kann sonach nur familienrechtsähnlich sein, da es ihm an der für die familienrechtliche Unterhaltsverpflichtung kennzeichnenden Wechselseitigkeit fehlt. Er ist wie alle derartigen Ansprüche subsidiärer Natur. Er kommt nur in Betracht, wenn und soweit der Erzeuger aus Rechtsgründen nicht belangt werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn der Erzeuger wegen eigener Unterhaltsbedürftigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Das nichteheliche Kind braucht sich in keinem Fall darauf verweisen zu lassen, daß es tatsächlich vollen Unterhalt von der Mutter erlangen kann; das wäre eine Benachteiligung in seiner rechtlichen Stellung, da dadurch die Selbständigkeit seines Unterhaltsanspruchs gegen den Erzeuger in Frage gestellt würde. Zweifelhaft erscheint es hingegen, ob der erwähnte außerordentliche Unterhaltsanspruch schon dann in Betracht kommt, wenn der Vater aus tatsächlichen Gründen keinen Unterhalt leistet, weil er sich z. B. der Unterhaltspflicht entzieht. Ein solches Verhalten bewirkt regelmäßig nicht den Wegfall der Unterhaltspflicht des Erzeugers. Es schließt deshalb den Unterhaltsanspruch gegen die Aszendenten des Erzeugers aus. Wenn dagegen der Vater des Erzeugers an der Entziehung des Erzeugers von der Unterhaltspflicht teilnimmt, so begründet dies seine Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht für den vom Erzeuger geschuldeten Unterhalt. Zwar wäre es von großer Bedeutung für die Sicherung des Unterhalts des nichtehelichen Kindes, wenn die Unterhaltspflicht der Aszendenten auch dann schon einträte, wenn der Erzeuger den geschuldeten Unterhalt tatsächlich nicht leistet. Das aber würde die Annahme von Formen im wesentlichen schuldrechtlicher Mithaftung voraussetzen, die außerhalb der familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtung liegen und daher der Begründung durch einen Akt spezieller Gesetzgebung bedürfen. Doch betrifft dieses bisher nicht ausreichend geklärte Problem nur eine Randfrage, die den Rahmen des oben beschriebenen Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes gegen den Erzeuger und dessen Aszendenten nicht sprengt, sondern ihn im Gegenteil gerade voraussetzt. Deshalb kann hieraus kein durchgreifender Einwand gegen das Bestehen dieses Anspruchs erhoben werden.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Ehesachen

Von WILHELM HEINRICH, Oberrichter,

ELFRIEDE GÖLDNER und HORST SCHILDE, Richter am Obersten Gericht der DDR

Mit dem vorliegenden Aufsatz soll die Reihe unserer Veröffentlichungen über die Ergebnisse der beim Obersten Gericht gepflogenen Besprechungen mit den in Ehesachen tätigen Richtern der Bezirksgerichte, wenigstens vorläufig, abgeschlossen werden. Es gilt, im wesentlichen noch eine Nachlese zu halten, da die grundlegenden Probleme, wie sie in allen Besprechungen zutage treten, in den bisherigen Veröffentlichungen bereits behandelt worden sind, zum Teil auch in den inzwischen publizierten Entscheidungen des Obersten Gerichts ihren Ausdruck gefunden haben. Das gilt insbesondere für das materielle Ehescheidungsrecht.

Zu § 8 EheVO

Folgende, dem Verfahrensrecht angehörende Fragen, die zur Erörterung standen, gehen über die Bedeutung eines Einzelfalles hinaus.

1. Zur Anwendung des § 41 ArtglVO ist auf den Zusammenhang hinzuweisen, der die wichtige Verfahrensvorschrift des § 19 Abs. 2 EheVerfO mit der Frage der Anwendbarkeit der erstgenannten Vorschrift auf das Eheverfahren verbindet. Die von uns überprüften Verwerfungsbeschlüsse befassen sich, soweit sie sich auf die Berufung gegen ein der Ehescheidungsklage stattgebendes Urteil beziehen, ausnahmslos nur mit der Begründung des Ehescheidungsanspruchs selbst. Es darf daher als ziemlich sicher gelten, daß sie den § 19 Abs. 2 EheVerfO nicht in Betracht gezogen haben. Wenn danach aber im Falle der Berufung gegen den Scheidungsanspruch auch die Nebenentscheidungen des angefochtenen Urteils (Sorgerecht, Unterhalt) vom Berufungsgericht zu überprüfen sind, und zwar von Amts wegen, ohne einen darauf gerichteten Antrag der Parteien, so ist klar, daß die Berufung nur dann als offen-